

- Entwurf -

Raumordnerische Vereinbarung

zwischen
der Stadt Wiesmoor

und den
Gemeinden Friedeburg, Großefehn und Uplengen

Präambel

Um den künftigen Herausforderungen im Einzelhandel, insbesondere der rasch wachsenden Konkurrenz aus dem Internet besser begegnen zu können, wollen die vier Kommunen Wiesmoor, Friedeburg, Großefehn und Uplengen eine Einzelhandelsregion formieren.

Hierzu lässt sich zunächst feststellen, dass die Wegbeziehungen in die umliegenden Mittelzentren Aurich, Wittmund und Leer überdurchschnittlich hohe Fahrzeiten in Anspruch nehmen. Insbesondere durch diese Tatsache lässt sich rund um den Standort Wiesmoor ein Vakuum hinsichtlich der Anbindung und in der Versorgung mit mittelzentralen Funktionen feststellen. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es der Stadt Wiesmoor gelungen in der Versorgung mit periodischen sowie mit aperiodischen Sortimenten einen Status zu erlangen, der deutlich über den Versorgungsauftrag eines Grundzentrums hinaus geht. Wiesmoor nimmt damit eine Funktion wahr, die bereits heute der Versorgungsfunktion eines Mittelzentrums gleichkommt.

Um diese Funktion und die daran gekoppelte Versorgungsleistung mit mittelzentralen Gütern bzw. aperiodischen Sortimenten nachhaltig abzusichern und sich damit als Region zukunftssicher aufzustellen, ist es die Absicht der Region die Stadt Wiesmoor als Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion im Einzelhandel anzuerkennen. Gleichzeitig soll dem Wunsch der drei Gemeinden Friedeburg, Uplengen und Großefehn entsprochen werden, den grundzentralen Versorgungsauftrag nicht zu schwächen und gleichzeitig die etablierten Strukturen in der jeweiligen Einzelhandelsstruktur zu respektieren.

1: Die Stadt Wiesmoor erkennt die Tatsache an, dass jede Kommune den landesplanerischen Auftrag hat, ausschließlich die eigene Bevölkerung mit den Gütern des periodischen Bedarfs zu versorgen. Neuansiedlungen im periodischen Bedarf sind daher ausgeschlossen, solange die Einzelhandelszentralität in diesen Sortimenten deutlich über 100 Prozent liegt. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind marktübliche Erweiterungen im Bestand, soweit diese nicht aus anderen Gründen, etwa den Regelungen der Landesplanung ausgeschlossen sind und im Rahmen der Einzelhandelskooperation „Ost-Friesland“ mit einem positiven Ergebnis abgestimmt werden können.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Stadt Wiesmoor den grundzentralen Versorgungsauftrag der anderen Gemeinden nicht gefährdet.

2: Die Stadt Wiesmoor sichert den Umlandgemeinden zu, den vor Ort etablierten Einzelhandelsbestand und die hiermit verbunden Strukturen zu respektieren. Dies bedeutet, dass die Stadt Wiesmoor keine Neuansiedlung vornimmt, deren Sortiment bereits in vergleichbaren Strukturen in einer der drei Umlandgemeinden vorhanden ist und deren Ansiedlung gleichzeitig den Rückzug dieses Sortimentes in den Umlandgemeinden bedeuten würden bzw. diese Tatsache nicht ausgeschlossen werden kann.

Gleichzeitig ist die Stadt Wiesmoor bemüht, den Einzelhandel in Sortimenten zu stärken, die der Versorgung der Bevölkerung mit mittelzentralen Gütern im in §3 beschriebenen Verflechtungsraum dienen und welche bisher nicht oder nur in unzureichendem Maße vorhanden sind.

3: Die Gemeinden Großefehn, Friedeburg und Uplengen unterstützen die mittelzentrale Teilfunktion im Bereich Einzelhandel und den mit der mittelzentralen Teilfunktion verbunden Verflechtungsbereich der Stadt Wiesmoor.

Dieser Verflechtungsbereich umfasst neben dem Stadtgebiet Wiesmoors folgende Gemarkungen der Umlandkommunen:

Im Bereich der Gemeinde Großefehn die Gemarkungen:
Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Bagband und Fiebing

Im Bereich der Gemeinde Friedeburg die Gemarkungen:
Bentstreek, Marx, Friedeburg, Wiesede und Hesel

Im Bereich der Gemeinde Uplengen die Gemarkungen:
Neufirrel, Neudorf, Oltmannsfehn, Poghausen, Großoldendorf und Kleinoldendorf

Die genannten Gemeinden vertreten diesen Zuschnitt des mittelzentralen Verflechtungsbereiches der Stadt Wiesmoor und den damit verbundenen Versorgungsauftrag gegenüber den für sie zuständigen unteren Landesplanungsbehörden.

Der grundzentralen Verflechtungsbereich der Gemeinden Großefehn, Friedeburg und Uplengen bleibt davon unberührt.

4: Soweit diese nicht aus anderen Gründen, etwa den Regelungen der Landesplanung, ausgeschlossen sind, sichern sich die genannten Gemeinden die

Unterstützung der inhabergeführten Familien- sowie ortsansässigen
Traditionsbetriebe zu. Hiermit wird der bisherigen Praxis entsprochen, diesen
Betrieben eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Datum, Unterschriften